

Berlin, 16. März 2012

Reform der Verbraucherinsolvenz 2012

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens,
zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur
Insolvenzfestigkeit von Lizenzen**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassende Bewertung	2
2. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	3
3. Neugestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuches	6
4. Ausweitung der Versagungsgründe	9
5. Ausweitung der ausgenommenen Forderungsgründe	12
6. Eintragung im Schuldnerverzeichnis	15
7. Anmerkungen zu weiteren Änderungen	16

1. Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf ist im Wesentlichen von der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien geprägt, bei einer Erfüllungsquote von 25 Prozent das Verfahren auf 3 Jahre, im Falle der Kostenbegleichung auf 5 Jahre zu verkürzen.

Bei den Überlegungen wurde nach Einschätzung des vzbv die Notwendigkeit einer generellen Verkürzung der Gesamtdauer unberücksichtigt gelassen.

Wichtige Änderungen wie die Abschaffung des § 114 InsO und damit die vorrangige Befriedigung von Gläubigern als auch der Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften in der Insolvenz werden ausdrücklich begrüßt. Wir begrüßen weiterhin die Beibehaltung der Kostenstundung, die es damit jedem Verbraucher möglich macht, das Insolvenzverfahren für sich zu nutzen.

Die Reformvorschläge stärken jedoch zu einseitig die Gläubigerrechte, ohne dass ein Bedürfnis dafür zu erkennen ist. Wollte man damit die Verkürzung der Restschuldbefreiung aufwiegen, so wird mit dem nur marginalen Anteil an Schuldnern, die eine derartige Verkürzung voraussichtlich erreichen können, die angestrebte Ausgewogenheit zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen zu Lasten des Schuldners verschoben. Dies wird zu vermehrter Versagung der Restschuldbefreiung oder zu erheblichen verbleibenden Restforderungen führen. Ein finanzieller Neustart wird dadurch erschwert und damit das Ziel des Insolvenzverfahrens für viele überschuldete Verbraucher verfehlt werden.

Mit dieser Stellungnahme will der vzbv den Reformvorschlag nicht grundsätzlich in Frage stellen. Jedoch ist es zum Schutze der Schuldner als auch zur Aufrechterhaltung der Rechte der Gläubiger erforderlich, einige wichtige Korrekturvorschläge zu unterbreiten.

Der vzbv fordert insbesondere folgende Korrekturen:

- Generelle Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 4 Jahre
- Klarstellung der Prüfungsanforderungen an die außergerichtlichen Einigungsaussichten und deren Finanzierung
- Weitergehende Verbesserung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens
- Verzicht auf die Erweiterung der Versagungsgründe
- Verzicht auf die Versagungsbefugnis von Amts wegen

2. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens bei Erfüllung einer Quote wird die überwiegende Mehrzahl der Verbraucher nicht erreichen. Eine generelle Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung für alle Schuldner auf 4 Jahre ist notwendig.

2.1. Notwendigkeit einer Verfahrensverkürzung für alle Schuldner

Der vzbv teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), dass es erforderlich ist, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens zu verkürzen. Bei den Überlegungen, einen Anreiz für den Schuldner einzuführen, wurde jedoch die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Verkürzung der Gesamtdauer des Verfahrens unberücksichtigt gelassen.

Der Gesetzentwurf betont die Notwendigkeit einer schnellen Entschuldung für alle natürlichen Personen sowohl in sozialpolitischer als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht¹.

Eine Längsschnittstudie der SCHUFA zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus dem Jahr 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte der von einer Insolvenz betroffenen Personen sogenannte „Opfer moderner biographischer Risiken“ sind. Dazu zählen alltägliche Risiken wie Arbeitslosigkeit, eine gescheiterte Selbständigkeit oder das Zerschlagen einer Partnerschaft / Ehe. Diese Personengruppe hat bereits mit Eröffnung des Verfahrens beste Chancen, einen neuerlichen Anfang erfolgreich zu gestalten.²

Bei der Mehrzahl der übrigen Schuldner (42 Prozent) ist laut den Ergebnissen der Studie eine gute Beratung und Betreuung und nicht eine lange Verfahrensdauer das Mittel für eine erfolgreiche Reintegration. Wird diese Hilfe gewährt, kann die gesellschaftliche Reintegration und –inklusion vermutlich deutlich schneller als in sechs Jahren gelingen.³

Für eine grundsätzliche Verkürzung spricht auch der europäische Durchschnitt. Das BMJ selbst schätzt die derzeitige geltende Restschuldbefreiungsdauer im europäischen Vergleich mit sechs Jahren als verhältnismäßig lang ein. Wenn auch mit unterschiedlichen Voraussetzungen, so wird den Verbrauchern in vielen europäischen Ländern die Restschuldbefreiung bereits nach drei bis fünf Jahren ermöglicht.⁴

Es besteht die Gefahr, dass sich für bestimmte Schuldner trotz Einführung einer Quote ein „Insolvenztourismus“ in die Nachbarländer auch weiterhin lohnt.

Eine Planlaufzeit von sechs Jahren hat sich aufgrund nicht langfristig überschaubarer Einkommensverhältnisse als negativ auch auf die Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Einigungsversuchs erwiesen. Regelmäßig werden bei

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 18.01.2012 S.21

² vgl. Lechner, Götz Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? SCHUFA, Längsschnittstudie 2010, S.4

³ vgl. Lechner, Götz Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? SCHUFA, Längsschnittstudie 2010 S. 4

⁴ vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 18.01.2012 S.22,

Ratenzahlungsvereinbarungen mit geringen Raten ebenfalls sechs Jahre analog der Restschuldbefreiungsdauer im Insolvenzverfahren für die Vergleichslaufzeit einer außergerichtlichen Einigung angesetzt. Eine „feste“, also garantierte Rate für diesen langen Zeitraum anzubieten, ist in der Regel nicht möglich. Pläne können dann nur „flexibel“ gestaltet werden, was oft eine Ablehnung zur Folge hat.

Letztendlich ist es nicht nachvollziehbar, dass die Ärmsten am längsten dem Verfahren unterworfen sein sollen. Denn hier besteht meist von Anfang an Klarheit darüber, dass der Schuldner während der gesamten Abtretungslaufzeit keinerlei Beträge an den Treuhänder abführen wird.

2.2. Die Erwartungen an überobligatorische Anstrengungen des Schuldners durch Einführung der Quotenregelung werden in keiner Weise erfüllt werden.

Der Gesetzesvorschlag geht davon aus, dass der Schuldner durch die Schaffung der vorzeitigen Restschuldbefreiung überobligatorische Anstrengungen unternimmt, alle verfügbaren Ressourcen für die Entschuldung einzusetzen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass Schuldner auch nach jetziger Gesetzeslage bereits alle Anstrengungen unternehmen müssen, um überhaupt in den Genuss der Restschuldbefreiung zu gelangen. Hierzu gehört der Einsatz des gesamten Vermögens, die Abführung pfändbarer Einkommensteile über einen Zeitraum von derzeit sechs Jahren beziehungsweise das aktive und nachweisbare Bemühen um eine Arbeitsstelle, soweit sie bislang nicht erwerbstätig waren.

Als überobligatorische Anstrengungen des Schuldners nennt das BMJ freiwillige Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen, die Aufnahme eines Nebenjobs und Verwandtendarlehen.

Weitere finanzielle Einschränkungen über einen Zeitraum von drei Jahren werden für die Mehrzahl der Schuldner jedoch nicht möglich sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem pfändungsfreien Einkommen um das zwangsvollstreckungsrechtliche Existenzminimum handelt.

Die durchschnittliche Schuldenhöhe liegt laut Statistischem Bundesamt (2009) im Verbraucherinsolvenzverfahren bei 34.704 EUR.⁵ Um in den Genuss der dreijährigen Restschuldbefreiungsdauer zu kommen, müsste der Verbraucherschuldner im Durchschnitt also insgesamt ca. 10.676 EUR (25% Quote zzgl. ca. 2.000 EUR Verfahrenskosten) zahlen. Dies hätte für einen an der Pfändungsgrenze verdienenden Arbeitnehmer (Nettoeinkommen 1.029,99 EUR) zur Folge, dass er monatlich ca. 296,55 Euro aus dem unpfändbaren Einkommen an den Treuhänder zahlen müsste. Bedenkt man, dass die Schuldner bereits Jahre vor dem Schritt in die Insolvenz mit dem Pfändungsfreibetrag auskommen mussten, wird die Motivation für weitere finanzielle Einschränkungen bis an den Rand des Existenzminimums für einen Zeitraum von drei Jahren nicht aufrecht erhalten werden können.

Auch die Annahme, durch die Aufnahme eines Nebenjobs könnten zusätzliche Mittel zur Erreichung der geforderten Quote erwirtschaftet werden, wird in der Praxis selten der Fall sein. Schon die Vermittlung in eine reguläre Arbeitsstelle scheitert für viele Schuldner aufgrund des Vermittlungshemmnisses der Überschuldung – trotz der geforderten und auch erbrachten Bemühungen bei der Arbeitssuche.

⁵<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/UnternehmenGewerbelnsolvenzen/Insolvenzen/Tabellen/Content50/SchuldenGlaubigerart,templateId=renderPrint.psm1>

Die Regelung wird daher für den durchschnittlichen Schuldner ohne Bedeutung bleiben, da er in der Regel auch nicht über ein familiäres Umfeld verfügt, aus dem zusätzliche Zahlungen akquiriert werden können.

2.3. Quotenregelung bietet nur wenigen einen Vorteil und ist kontraproduktiv

Der Mehrheit der Schuldner nützt die Verkürzung der Restschuldbefreiung unter Auflage der Erfüllung einer Quote nicht. Sie bringt dem vermögenslosen Schuldner, der ohne ein pfändbares Einkommen auskommt, keinen Vorteil. Dies dürfte mit Abstand die Mehrheit der Betroffenen in den Beratungsstellen sein, insbesondere Schuldner im Leiharbeitssektor, ALG II- Empfänger, Rentner und alleinerziehende Elternteile. Einen Vorteil bietet der Quotenvorschlag lediglich den wenigen Betroffenen, die von Anfang des Verfahrens an über ein hohes pfändbares Einkommen verfügen und damit in drei Jahren die Quote erfüllen können.

Dem Schuldner, der die Summe darlehensweise von einer weiteren Person bekommt oder anderweitig den Betrag zur Verfügung stellen kann, gereicht diese Regelung ebenfalls zum Vorteil.

Hier ist jedoch zu beachten, dass einschließlich der entfallenden Verfahrenskosten heute schon oftmals auch unter diesem Prozentsatz außergerichtliche Einigungen erreicht werden, ohne dass Gerichte belastet werden und dadurch das Insolvenzverfahren vermieden wird. Damit würde die Quotenregelung dann lediglich für einige wenige Schuldner greifen, die im außergerichtlichen Versuch gescheitert sind. Soll der außergerichtliche Vergleich gestärkt werden, so ist auch aus diesem Grunde zu überlegen, ob man mit einer Quote von 25 Prozent diesen nicht eher schwächt. Denn in der Zukunft könnten viele Gläubiger die Erwartungshaltung entwickeln, die 25-Prozentquote sei auch die Messlatte für die Akzeptanz eines Zahlungsplans. Um aber die Vergleichsverhandlungen so flexibel wie möglich zu gestalten, um eine maximale Erfolgsquote im außergerichtlichen Einigungsversuch zu erzielen, ist von einer Quote auch aus diesem Grunde abzusehen.

Da die vorgeschlagene Quotenregelung von 25 Prozent sich auf die angemeldete Gesamtforderung einschließlich Zinsen und Kosten bezieht, könnte dies dazu führen, dass bestimmte Gläubigergruppen neben der eigentlichen Hauptforderung vermehrt hohe Kosten und Zinsen geltend machen, um insgesamt eine hohe Rückführungsquote zu erreichen. Damit würden jedoch all die Gläubiger belohnt werden, die hohe Kosten produzieren.

Aufgrund der genannten Argumente hält der vzbv eine generelle Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für zeitgemäß und im Interesse der Allgemeinheit, der Gläubiger und der Schuldner und schlägt eine generelle Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung auf 4 Jahre vor.

3. Neugestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuches

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches und damit das Ziel der Erhöhung erfolgreicher außergerichtlicher Einigungen.

Tritt dieser für Gläubiger, Schuldner und die öffentliche Hand gleichermaßen erfreuliche Effekt ein, wird eine intensivere Begleitung der Schuldner erforderlich sein. Denn ein außergerichtlicher Einigungsversuch gestaltet sich oft schwieriger für den Schuldner als ein Insolvenzverfahren, in welchem dem Verfahren ein Treuhänder zugeteilt ist. Die Stärkung des außergerichtlichen Vergleichs wird die Gerichte entlasten. Dies erfordert aber auch eine intensive Begleitung des Klienten durch die Schuldnerberatungsstellen, in denen die Forderung nicht mit einer Einmalzahlung beglichen werden kann. Denn viele Schuldner brauchen gerade bei einer Vielzahl von Gläubigern eine umfangreiche Unterstützung.

3.1. Die Prüfung der Einigungsaussichten bedarf einer umfassenden Beratung. Vorgaben zur Aussichtslosigkeit stehen dem im Wege.

Die in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E vorgesehene Abschaffung der zwingenden Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs wird grundsätzlich begrüßt. Ob ein außergerichtlicher Einigungsversuch sinnvoll ist, muss nunmehr in einer sachkundigen Einschätzung durch die geeigneten Stellen nach eingehender Prüfung vorgenommen werden.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber in § 305 InsO-E die persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners in den Gesetzestext aufnimmt, macht sie doch die grundlegende Bedeutung einer eingehenden Beratung deutlich.

Der Entwurf beinhaltet weiterhin Vorgaben, wann bei einer gesetzlich definierten offensichtlichen Aussichtslosigkeit ein Einigungsversuch entbehrlich sein soll. Offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung danach in der Regel dann, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung weniger als 5 Prozent erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Eine gesetzliche Regelung, in welchen Fällen in der Regel Aussichtslosigkeit vorliegt, lenkt jedoch von der Einzelbetrachtung des konkreten Sachverhalts ab. Es droht eine rein schematische Betrachtung nach den im Gesetz gemachten Vorgaben.

In der Praxis kommen durchaus sowohl „Nullpläne“- es kann aktuell kein Betrag angeboten werden - als auch Zahlungspläne mit einer Vielzahl von Gläubigern zustande. Statistische Kriterien wie eine Mindestregulierungsquote oder die Gläubigeranzahl engen die Gestaltungsfreiheit ein. So werden zukünftig Pläne, die unterhalb dieser Vorgaben verbleiben, eher nicht erstellt. Die Gläubiger werden sich in vielen Fällen bei der Frage der Annahme der Pläne an den hierdurch geschürten Erwartungshaltungen orientieren.

Es ist somit notwendig, dass die Beurteilung, wann eine Aussichtslosigkeit vorliegt, allein einer geeigneten Stelle überlassen wird, damit nicht vorschnell auf diesem Wege die Bescheinigung ausgestellt und damit Schuldner „blind“ ins Insolvenzverfahren geschickt werden, das Ziel der Entlastung der Gerichte somit torpediert wird. Ob ein

außergerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt wird, muss daher in das Ermessen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gestellt werden.

Sinnvoll erscheint es zudem, in § 305 Abs. 1 Nr.1 InsO-E gesetzlich festzulegen, dass die wesentlichen Gründe der Aussichtslosigkeit in der Bescheinigung darzulegen sind. So ist es dem Gericht möglich nachzuvollziehen, auf welcher Grundlage die Feststellung der Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs basiert.

3.2. Eine Vergütungsbeschränkung auf 60,00 Euro bei offensichtlich aussichtslosen Fällen steht der Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs diametral entgegen und führt zur Belastung der Gerichte.

Durch die Einführung des § 2 Abs. 4 Beratungshilfegesetz (Entwurf Art. 4) soll in offensichtlich aussichtslosen Fällen einer außergerichtlichen Einigung Beratungshilfe nur noch in Höhe von 60,00 Euro erbracht werden. Art. 9 des Entwurfs sieht diesen Betrag als pauschale Gebühr für die Vergütung der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung vor. Darüber hinausgehende Tätigkeiten sollen nicht honoriert werden.

Dies steht aber völlig konträr zu der im Entwurf jetzt explizit geforderten Beratungspflicht in § 305 InsO-E. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

„Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder über die Aussichtslosigkeit eines solchen ist eine eingehende Prüfung der Finanz- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers durch die geeignete Person oder Stelle. Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse der finanziellen Situation des Schuldners hat erhebliche Bedeutung für die Qualität der Bescheinigung. Ein bloßes Ausstellen der Bescheinigung ohne diese eingehende Vorarbeit wäre für alle Beteiligten wertlos. Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Schließlich ist eine umfassende und qualifizierte Beratung durch eine geeignete Person oder Stelle am besten geeignet, den unerwünschten Drehtüreffekt zu vermeiden.“⁶

Wenn ein außergerichtlicher Einigungsversuch nicht durchgeführt wird, sparen die Beratungsstellen vor allem Geld für Porto und Papier, was in Fällen mit sehr vielen Gläubigern einen nicht unerheblichen Betrag ausmachen kann.

Zur Folge hat dies jedoch nicht, dass durch den Verzicht auf die Durchführung des Einigungsversuches auch ein erheblicher Arbeitsaufwand in den Beratungsstellen eingespart wird.

Die geforderte intensive Beratung beinhaltet einen hohen zeitlichen Aufwand und schließt die Recherche nach möglichen weiteren Gläubigern, das Ordnen und Führen der Unterlagen sowie die zeitaufwändige Eingabe sämtlicher für das gerichtliche Verfahren benötigten Gläubigerdaten ein. Hierzu gehört auch die persönliche Beratung wie die eingehende Analyse der Verschuldensursachen oder die Budgetplanung, um zukünftige Verschuldung zu vermeiden und damit den „Drehtüreffekt“ zu verhindern. In Vorbereitung auf den Antrag erfolgt eine Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen im Antrag. Dies entlastet die Gerichte und Treuhänder im späteren

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 18.01.2012 S. 57

Verfahren erheblich. Nach dem Entwurf Art.6 soll die Vergütung des Treuhänders aufgrund dieser Entlastung dann sogar um 200,00 Euro geringer ausfallen.

Für einen Betrag von 60,00 Euro wird es keinem Rechtsanwalt möglich sein, den geforderten Anforderungen an eine fundierte und qualifizierte Beratung gerecht zu werden.

In den Bundesländern, in denen die Schuldnerberatung nach den Beratungshilfesätzen finanziert wird, wird es ebenfalls zu einer pauschalisierten Zahlung von nur noch 60,00 Euro kommen können. Dann kann die Schuldnerberatung den Beratungsanforderungen nicht mehr gerecht werden.

Es steht zu erwarten, dass viele Länder, in denen eine Pauschalfinanzierung der Schuldnerberatungsstellen erfolgt, die Änderung des RVG zum Anlass nehmen, die Finanzierung erheblich zu kürzen. Denn durch die 60,00 Euro Pauschale wird der Eindruck erweckt, dass dieser Betrag eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung des Schuldners auf das Verfahren ist. Diese Regelung bedroht die seriöse soziale Schuldnerberatung daher in ihrer Existenz.

Damit sind zwei mögliche Folgen denkbar:

Es wird zu einer Ablehnung gerade der Personengruppe der ärmsten Verbraucher kommen, und sie werden als Schuldner zweiter Klasse noch längere Wartezeiten auf sich nehmen müssen.

Oder es wird sehr viel häufiger nur noch zu einer summarischen Überprüfung der Vergleichsaussichten kommen mit der Folge, dass der außergerichtliche Einigungsversuch massiv geschwächt wird und vorbereitende Maßnahmen für das Insolvenzverfahren wie auch eine Unterstützung bei der Antragstellung nicht mehr erfolgen.

Sollte sich eine Finanzierung nur noch ausschließlich an der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit, die mit einem Pauschalsatz von 60,00 Euro abgegolten wird, anlehnen, werden viele Arbeiten, die nicht mehr finanziert werden, auf die Gerichte verlagert. Dann aber wird das gerichtliche Verfahren wesentlich teurer und aufwändiger werden.

Art. 4 und Art. 9 des Entwurfsvorschlags sind daher ersatzlos zu streichen.

3.3. Die Änderungen hinsichtlich der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens werden begrüßt, bedürfen jedoch einer Erweiterung.

Die in § 305 a InsO-E vorgeschlagene Zustimmungsersetzung im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs wird begrüßt. So erfährt er eine Aufwertung durch die Möglichkeit eines gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass es keine mehrheitliche Ablehnung der vom Schuldner vorgeschlagenen Planlösung gegeben hat. Gleichzeitig wird das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren abgeschafft. Das Verfahren insgesamt wird damit vereinfacht und gestrafft.

3.4. Eine weitere Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist erforderlich.

Die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist nur teilweise gelungen. Die Nichteinbeziehung unbekannter Gläubiger und eine zeitliche Aussetzung der Zwangsvollstreckung sind für einen nachhaltigen Erfolg unerlässlich.

3.4.1. Aussetzung der Zwangsvollstreckung

Um den außergerichtlichen Vergleich nicht durch Zwangsmaßnahmen einzelner Gläubiger zu vereiteln und dem Schuldner damit jegliche Motivation zur Einigung zu nehmen, ist es erforderlich, für den Zeitraum der Vergleichsverhandlungen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszusetzen. Es sollten hierfür mindestens drei Monate angesetzt werden. Bei Bedarf muss die Frist verlängert werden können.

3.4.2. Einbeziehung unbekannter Gläubiger in den Vergleich

Für viele Schuldner ist es aufgrund einer jahrelangen Verschuldenshistorie trotz intensiver Recherche nicht möglich, abschließend zu klären, ob wirklich alle Gläubiger „bekannt“ geworden sind. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So können Gläubiger oftmals nicht mehr ermittelt werden oder Teile der Gläubigerunterlagen sind aufgrund von Trennung oder Umzug nur noch unvollständig vorhanden. Nicht selten bestehen unbekannte Ausgleichspflichten aus Gesamtschuldverhältnissen. Diese unbekanntes Gläubiger können nicht in einen außergerichtlichen Vergleich einbezogen werden, so dass der Weg in das Insolvenzverfahren für den Schuldner oftmals die einzige Alternative ist. Damit auch in diesen Fällen ein außergerichtlicher Vergleich zustande kommen kann, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung der Einbeziehung unbekannter Gläubiger in die Vergleichswirkung nötig.

4. Ausweitung der Versagungsgründe

4.1. Die Ausweitung der Versagungsgründe in § 290 Abs.1 Nr.1a InsO-E ist zu unbestimmt gefasst und nicht erforderlich.

Der Gesetzesentwurf plant in § 290 Abs.1 Nr.1a InsO-E die Einführung eines neuen Versagungsgrundes. Die Restschuldbefreiung soll versagt werden, wenn der Schuldner zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten aufgrund einer zum Nachteil des Antragstellers begangenen Eigentums- oder Vermögensstraftat verurteilt wurde.

Mit dem Begriff „Straftatbestand, welcher dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist“ plant der Gesetzgeber die Einführung eines neuen unbestimmten Rechtsbegriffs. Dies birgt einen hohen Grad an Rechtsunsicherheit in sich.

Als alleiniges Schutzobjekt das Vermögen zu benennen, führt weiterhin zu fragwürdigen moralischen Bewertungen. Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Unversehrtheit werden nicht sanktioniert. Gläubiger, die einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus einer dieser Delikte gelten machen, werden nicht berücksichtigt. Damit wird das Vermögen als Schutzgut bevorzugt.

Die Ausweitung der Versagungsgründe geht zudem zu weit. Denn mit eingeschlossen werden hier alle Straftatbestände gegenüber einem Gläubiger, die zum Schutz des Eigentums und des Vermögens bestimmt sind, auch wenn sie mit Forderungen des Gläubigers im Insolvenzverfahren nichts zu tun haben. Oftmals führen aber gerade diese Straftaten zu einer Verurteilung, ohne dass sie einen Bezug zum Insolvenzverfahren aufweisen.

Zudem ist zu befürchten, dass damit ein Einfallstor für weitere Versagungsgründe geschaffen wird, die nicht, wie bisher, Insolvenzdelikte sind. Dies würde aber der Idee des Gesetzes, möglichst vielen Schuldner einen „fresh start“ zu ermöglichen, entgegenstehen.

Begrüßt wird in dem Zusammenhang jedoch die Einführung einer Erheblichkeitsgrenze in 290 Abs.1 Nr.1 Inso-E bei den Versagungsgründen nach 283 bis 283 c StGB. Um nicht zu einem Wertungswiderspruch zu kommen, sollte hier der Terminus „mindestens“ durch „mehr als“ ersetzt werden. Denn auch § 32 Abs.2 Nr.5a BZRG verwendet diese Sprachregelung.

In der Regel werden 90 Tagessätze beziehungsweise drei Monate gerade deshalb ausgesprochen, um ein Warnsignal zu setzen, dem Täter jedoch die Eintragung in das Führungszeugnis zu ersparen. Bei der jetzigen Formulierung des § 290 Abs.1 Nr.1 Inso-E könnte es jedoch zur Versagung der Restschuldbefreiung gerade in den Fällen führen, in denen 90 Tagessätze oder drei Monate ausgesprochen wurden. Eine Strafe, die nicht zur Eintragung in das Bundeszentralregister führt, würde dann aber bereits die Versagung der Restschuldbefreiung bedeuten.

Diese Änderung soll neben § 290 Abs. 1 Nr.1, 1a Inso-E auch in § 297 Abs. 4 Nr.1 und 2 Inso –E vorgenommen werden.

Die Verminderung der Ausschlussfrist auf fünf Jahre bei Versagung gem. §§ 296 und 297 (Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoß gegen Obliegenheiten oder Insolvenzstraftaten) gemäß § 290 1 Nr.3 Inso-E wird ebenfalls begrüßt. Die jetzt geltenden zehn Jahre schließen den Schuldner zu lange von einer zweiten Chance auf eine Restschuldbefreiung aus.

4.2. Eine Ausweitung der Versagung der Restschuldbefreiung über den Schlusstermin hinaus wird dem Ziel, Ungerechtigkeiten zu begegnen, nicht gerecht.

Durch die Einführung des 297 a Inso- E wird die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs.1 Inso für die Fälle ausgedehnt, in den ein Versagungsgrund nach § 290 Abs.1 Inso bereits vorgelegen hat, sich dies aber erst nach dem Schlusstermin herausstellt.

Zunächst lässt die Formulierung des § 297 a Inso-E nicht klar erkennen, ob nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe zeitlich unbegrenzt, also auch selbst noch Erteilung der Restschuldbefreiung geltend gemacht werden können. Dies würde jedoch bedeuten, dass dem Schuldner auch nach langen Jahren der erteilten Restschuldbefreiung diese im Nachhinein versagt werden könnte.

Aufgrund der Formulierung „versagt die Restschuldbefreiung“ in § 297 a S.1 Inso-E ist davon auszugehen, dass das BMJ eine zeitliche Ausdehnung auf die gesamte Wohlverhaltensperiode mit der Regelung anstrebt, nicht aber über den Zeitpunkt der erteilten Restschuldbefreiung hinaus. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung lassen ebenfalls diesen Schluss zu⁷. Der Gesetzesentwurf bedarf diesbezüglich noch einer Klarstellung.

⁷ vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz v.18.01.2012, S.50

Eine Ausweitung der Versagung der Restschuldbefreiung auf die Wohlverhaltensperiode ist jedoch nicht das richtige Mittel, um den in der Gesetzesbegründung genannten Ungerechtigkeiten zu begegnen. Denn es wird lediglich der Zeitpunkt der Zäsur verschoben. Das Problem der Ungerechtigkeit taucht jedoch in dem Fall erneut auf, wo der Gläubiger z.B. nach Erteilung der Restschuldbefreiung Kenntnis vom Versagungsgrund erhält. § 297a InsO–E versucht vielmehr, eine Sanktion für den unredlichen Schuldner auszusprechen. Dann aber ist eine strafrechtliche Sanktionierung geeigneter, um dieses Verhalten abzustrafen.

Einen wirtschaftlichen Nachteil entsteht den Gläubigern auch nach derzeitiger Rechtslage nicht. Denn das nachträglich bekannte Vermögen kommt den Gläubigern im Wege der Nachtragsverteilung zu Gute.

Zudem wird dies zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen. Auch die Feststellung der Voraussetzungen, dass sich der Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin herausgestellt hat und in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung bekannt geworden ist, wird erhebliche Probleme bereiten.

Durch die Aufhebung der zeitlichen Abgrenzung bis zum Schlusstermin über die gesamte Wohlverhaltensphase bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung wird zudem der Zeitraum der Rechtsunsicherheit für den Schuldner massiv ausgedehnt.

Eine zeitliche Ausdehnung ist allenfalls für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Schlusstermin denkbar für die Fälle, in denen der Gläubiger vor dem Schlusstermin keine Kenntnis vom Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs.1 InsO erlangen konnte. Dies ist dann der Fall, wenn der Versagungsgrund unmittelbar vor dem Schlusstermin eintritt und der Gläubiger keine Möglichkeit hatte, Kenntnis hiervon zu erlangen. Doch auch hier muss aus Gründen der Rechtssicherheit eine klare zeitliche Zäsur geschaffen werden. Daher sollte dem Gläubiger das Recht auf die Antragstellung zur Versagung der Restschuldbefreiung lediglich weitere sechs Monate nach dem Schlusstermin eingeräumt werden.

Wenn das BMJ dennoch an der Regelung festhält, so sollte die zeitliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 290 Abs.1 InsO zumindest auf wenige Tatbestände (z.B. Verschweigen von Vermögen) beschränkt werden.

4.3. Die Einführung der Prüfung von Versagungsgründen von Amts wegen verfehlt das vorgegebene Ziel.

Gemäß § 287 a Abs.2 InsO-E soll das Gericht nunmehr von Amts wegen ein Restschuldbefreiungsverfahren versagen, wenn Versagungsgründe des § 290 Abs.1 InsO-E vorliegen. Die Einführung eines Amtsermittlungsgrundsatzes in 287 a InsO- E stellt ein der Insolvenzordnung bisher unbekanntes Instrument zur Verfügung.

Ziel der Vorschrift ist es, frühzeitig Rechtsklarheit darüber zu erlangen, ob der Schuldner am Ende des Verfahrens überhaupt Restschuldbefreiung erlangen kann.⁸ Damit

⁸ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz v.18.01.2012, S. 43

nimmt das Gericht aber die Entscheidung des Gläubigers vorweg, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung überhaupt zu stellen.

Insbesondere passt die Versagung von Amts wegen nicht auf § 290 I Nr 1 und 1a InsO- E. Denn da es sich hier um explizite Rechte eines Gläubigers handelt, stellt eine Versagung von Amtswegen einen Eingriff in die Gläubigerautonomie dar.

So kann es dem einzigen, im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E geschädigten Gläubiger gerade darauf ankommen, dass der Schuldner ins Insolvenzverfahren gelangt und ihm die Restschuldbefreiung erteilt wird. Dem Gläubiger einer tatsächlich durch eine Straftat herrührenden Forderung ist demgegenüber mehr durch den Charakter der Forderung nach § 302 InsO geholfen, welche dann eine ausgenommene Forderung darstellt. Ein solcher Insolvenzgläubiger wird seine Forderung im Verfahren als eine solche aus unerlaubter Handlung anmelden, so dass seine Forderung gerade nicht an der Restschuldbefreiung teilnimmt. Dieser Gläubiger kann folglich auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung gegenüber dem Schuldner geltend machen und auch wieder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen. Wird dem Schuldner jedoch aufgrund der Prüfung des Gerichts von Amts wegen der Zugang zum Verfahren beziehungsweise die Restschuldbefreiung versagt, so muss sich der "bevorrechtigte" Gläubiger das pfändbare Einkommen des Schuldners wieder mit allen Gläubigern teilen. Seine Befriedigungschancen sind über den Weg der ausgenommenen Forderung mithin wesentlich höher.

Widersprüchlich ist zudem, dass in 290 I Nr 1 a InsO-E den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nur der geschädigte Gläubiger stellen kann. Gleichzeitig soll die Versagung aber auch von Amts wegen erfolgen. Das könnte jedoch dazu führen, dass ein weiterer Gläubiger Beschwerde erhebt, sollte das Gericht nicht von Amts wegen handeln und damit über diesen Weg auch als nicht betroffener Gläubiger die Versagung herbeiführen. Dies wollte der Gesetzgeber in § 290 I Nr.1a InsO-E jedoch gerade ausschließen.

Ein Versagung von Amts wegen stellt auch in den Fällen der in 290 Abs. 1 Nr. 3 und 3a InsO – E genannten Versagungsgründe einen Eingriff in die Gläubigerrechte dar. Denn auch hier können die Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Durchführung eines Insolvenzverfahrens haben.

Das BMJ plant auch den Stundungsausschluss durch die ergänzende Aufnahme des § 290 Abs.1 Nr. 1a InsO-E in § 4a Abs. 1 Satz 3 InsO-E zu erweitern. Zwar ist eine Versagung der Stundung mit Blick auf die öffentlichen Kassen nach § 290 Abs.1 und 3 InsO bereits jetzt möglich. Durch die Aufnahme des § 290 Abs.1 Nr.1a InsO-E bleibt dem geschädigten Gläubiger die Chance auch hier verwehrt, selbst zu entscheiden, ob er einen Versagungsantrag stellt oder aber eine ausgenommene Forderung anmeldet.

5. Ausweitung der ausgenommenen Forderungsgründe

Die Ausweitung der Tatbestände der ausgenommenen Forderungen in § 302 Nr.1 InsO- E ist nicht erforderlich.

Durch die Ausweitung der Tatbestände in § 302 Nr.1 InsO- E werden Unterhaltsschulden und Steuerschulden, die im Zusammenhang mit einer Straftat nach § 370 und 373

AO entstanden sind, gegenüber anderen Forderungen explizit privilegiert. Nach § 302 InsO sollen laut dem Willen des Gesetzgebers ausgenommene Forderungen jedoch die Ausnahme sein, damit das Ziel eines wirtschaftlichen Neuanfangs nicht durch einen übergroßen Katalog ausgeschlossen oder unangemessen erschwert wird.

5.1. Trotz der besonderen Schutzbedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers wird die Einführung des Tatbestandes der vorsätzlichen und pflichtwidrigen Nichtgewährung des Unterhalts zu Anmeldung als ausgenommen Forderung nicht den besonderen Interessen des Schutzbedürftigen gerecht.

§ 302 Nr.1 InsO-E führt einen neuen Tatbestand zur Anmeldung als ausgenommene Forderung für aufgelaufene Unterhaltsschulden ein, und zwar für die Fälle einer vorsätzlichen, pflichtwidrigen Nichtgewährung des Unterhalts.

Die vorsätzliche Unterhaltsentziehung wird derzeit bereits in § 302 Nr.1 InsO durch die vorsätzliche unerlaubte Handlung in den Fällen abgedeckt, in denen nach § 170 StGB eine Verurteilung vorliegt. In der Neuregelung wird eine ausgenommene Forderung konstruiert, bei welcher der Betroffene kein Straf- oder Schutzgesetz verletzt hat.

Der Begriff der Pflichtwidrigkeit soll nach der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die vorsätzliche Nichtleistung des Unterhalts bereits dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unterhaltspflicht insbesondere die Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Schuldners gegeben sind.⁹

Die Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten wird mit dem Gesetzgeber geteilt. Der Schuldner hat die Verpflichtung, den Unterhalt des Berechtigten zu gewährleisten. Wenn er dem nicht nachkommen kann, so besteht die Pflicht im Interesse aller, sich um die Herabsetzung der Unterhaltshöhe zu bemühen.

Hinsichtlich des Begriffs der Leistungsfähigkeit eröffnen sich jedoch erhebliche Probleme. Es kann hier nicht gefordert werden, dass es alleine auf das Vorliegen eines Unterhaltstitels gegen den Schuldner ankommt, sondern vielmehr, ob die Leistungsfähigkeit tatsächlich gegeben war.

Dem Schuldner wird es in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereiten, die im Titel angenommene Leistungsfähigkeit zu widerlegen. Nach den in den Beratungsstellen gesammelten Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass der gegen einen Schuldner vorliegende Unterhaltstitel oftmals auch dann ergeht, wenn der Schuldner faktisch nicht zur Leistung fähig ist, und dass die finanziellen Möglichkeiten des Schuldners, den Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, nicht geprüft werden. Die Ursachen hierfür sind sicherlich vielfältig und oft auch der Untätigkeit des Schuldners zuzurechnen. Der Schuldner unterlässt es in diesen Fällen aber auch aus Überforderung, gegen die Titulierung vorzugehen. Es wird dem Schuldner nach Jahren dann nicht mehr möglich sein zu belegen, dass er trotz des Titels leistungsunfähig war.

Es ist somit zu befürchten, dass zukünftig viele der aufgelaufenen Unterhaltsschulden nicht mehr von der Restschuldbefreiung umfasst werden. Für den Schuldner hätte dies

⁹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 18.01.2012 S.53

zur Folge, dass eine Entschuldung über das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr möglich wäre. Denn oftmals machen Unterhaltsschulden einen erheblichen Teil der Gesamtschulden aus. Der Sinn und Zweck des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus Sicht des Schuldners, die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, würde damit unterlaufen werden.

Es ist zu erwarten, dass in erster Linie die Unterhaltsvorschusskassen und Sozialämter von dieser Regelung profitieren und nicht die Unterhaltsberechtigten selbst. Denn Unterhaltsvorschusskassen und Sozialämter treten bei rückständigem Unterhalt in der Regel in Vorleistung mit der Folge des Forderungsübergangs. Insofern ist diese Regelung in erster Linie eine Privilegierung öffentlicher Kassen.

Die Neuregelung könnte einen nachhaltig negativen Effekt auf die Familien nach sich ziehen: Es bringt den Unterhaltsgläubigern wenig, wenn der Schuldner mangels positiver Zukunftsprognosen aufgrund anhaltender Überschuldung seine Bemühungen um eine Arbeitsstelle, die pfändbares Einkommen generiert, aufgrund von Demotivation einstellt beziehungsweise nur halbherzig wahrnimmt und somit auch in Zukunft nicht in der Lage ist, den laufenden Unterhalt zu zahlen.

5.2. Die Erweiterung der ausgenommenen Forderungen auf bestimmte Steuerschulden ist willkürlich und bietet ein Einfallstor für die Erweiterung des Tatbestandes.

Steuerschulden, die im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung einer Steuerstraftat nach §§ 370 oder § 373 der AO entstanden sind, sollen gem. § 302 Nr.1 InsO-E in Zukunft ebenfalls von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein.

Es erschließt sich nicht, warum das Gesetz Steuern als Forderungen der öffentlichen Hand privilegieren will. Hinzu kommt, dass nach dem Gesetzesentwurf Steuern nur dann eine ausgenommene Forderung darstellen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Folgende Fragen stellen sich in dem Zusammenhang:

Was sieht der Gesetzgeber in den Fällen vor, in denen der Schuldner strafbefreiend Selbstanzeige gestellt hat und daher keine Verurteilung erfolgen kann?

Was ist in den Fällen, in denen der Schuldner in Insolvenz geht, aber das Verfahren noch läuft? Wie erfolgt dann eine Anmeldung?

Die Erweiterung der ausgenommenen Forderungen dürfte zudem zur Folge haben, dass in vielen Fällen die Finanzämter dazu angehalten werden, auch in Bagatellfällen eine Verurteilung des Schuldners anzustreben. Dies dürfte wiederum eine erhebliche Belastung der Strafjustiz nach sich ziehen.

Mit der Schaffung dieser Tatbestände werden neben der vorsätzlich unerlaubten Handlung weitere Delikte aufgenommen, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Tatbestand auch in Zukunft noch durch weitere Delikte beliebig erweitert wird. Ausgenommene Forderungen sollten jedoch weiterhin, wie bei der Einführung der Insolvenzordnung geplant, die Ausnahme bleiben, damit ein wirtschaftlicher Neustart auch tatsächlich möglich ist.

6. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Die Eintragung einer erteilten oder gescheiterten Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis (ab 2013 gem. 882 b ZPO) birgt für den Schuldner lediglich Nachteile, die nicht mit den Interessen zukünftiger Gläubiger oder der öffentlichen Hand aufzuwiegen sind.

Der Gesetzgeber plant in § 303 a InsO-E die Erteilung, die Versagung und den Widerruf der Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Gemäß § 882 f ZPO n.F. ist es faktisch dann jeder Person gestattet, die ein wirtschaftliches Interesse hat, nunmehr auch die in einem öffentlichen Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten hinsichtlich einer erfolgreichen oder auch gescheiterten Verbraucherinsolvenz zu erlangen.

Sollte nunmehr die Erteilung der Restschuldbefreiung als Tag der Eintragungsanordnung gem. § 882 I n.F. ZPO gelten, so würde jeder potentielle Gläubiger auch noch nach 3 Jahren erfahren, dass ein erfolgreiches Insolvenzverfahren durchgeführt wurde. Allerdings hilft gerade diese Information nicht dem Schuldner. Die Erfahrungen aus der Praxis mit dem Eintrag der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in privaten Auskunftsteien (z.B. SCHUFA) zeigen, dass die dokumentierte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch nach Restschuldbefreiung bei vielen Vertragspartnern als ein negatives Kriterium aufgefasst wird. So verweigern Vermieter potentiellen Mietern auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen Mietvertrag mit der Begründung, man wolle keine steigende Zahl von Mietern mit einer Schuldenproblematik.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung sollte jedoch die Kreditwürdigkeit wieder erhöhen, da die entschuldete Person eine geordnete finanzielle Grundlage zurück erlangt hat.

Vielmehr sollte der Gesetzgeber daher die derzeitige Praxis der SCHUFA eines dreijährigen negativen Eintrags überprüfen und stattdessen der Eintrag mit Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht werden.

Wenn es zu einem Eintrag aufgrund einer Versagung oder eines Widerrufs kommt, hat das für den Schuldner weitere negative Konsequenzen. Es hätte dann die Wirkung eines Strafregisters.

Wenn die Insolvenzgerichte darauf bestehen, eine Datei zur Überprüfbarkeit von möglichen Versagungsgründen von Amts wegen zu errichten, so sollte dies eine separate, nur den Insolvenzgerichten vorbehaltene Register sein. Würde dafür auch das Schuldnerverzeichnis genutzt, wird ein unberechtigter Zugriff nicht auszuschließen sein.

Anmerkungen zu weiteren Änderungen

7.1. Aufhebung und Änderung des § 114 Inso

§ 114 InsO ermöglicht es bisher, dass Gläubiger, die über eine Lohnabtretungserklärung verfügen, über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im eröffneten Insolvenzverfahren den vollen pfändbaren Lohnanteil erhalten. Damit waren diese gegenüber allen anderen nachrangigen Gläubigern privilegiert.

Die Aufhebung des § 114 InsO unterstützt aus Verbrauchersicht das Gelingen einer außergerichtlichen Einigung, da eine zeitliche Benachteiligung der „nachrangigen Gläubiger“ nicht mehr eintritt. Dies führte in der Vergangenheit in vielen Fällen zur Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans durch die Mehrzahl der Gläubiger, da diese erst nach den ersten zwei Jahren in der Verteilung des pfändbaren Einkommens berücksichtigt wurden.

Ebenfalls wird es für die Verfahren, in denen Kostenstundung gewährt wurde, eine höhere Rückführung der gestundeten Kosten in die Staatskasse geben.

7.2. Wegfall des „Motivationsrabattes“ gem. § 292 Abs.1 S.4 Inso-E

§ 292 Abs.1 Satz 4 InsO regelt, dass Schuldner nach Ablauf von vier beziehungsweise fünf Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens 10 beziehungsweise 15 Prozent des pfändbaren Betrages, welcher eigentlich den Gläubigern zusteht, an den Schuldner abgeführt wird.

Der Wegfall dieses „Motivationsrabattes“ durch Streichung der Norm gestaltet sich für den Verbraucher nachteilig und ist nur im Falle einer generellen Verkürzung des Verfahrens zu begrüßen.

Gerade für Menschen mit einem langen Verfahren, wie sie sie nach dem jetzigen Entwurf in der Mehrzahl weiterhin geben wird, war dies ein letzter Motivationsschub.

§ 292 I S.4 InsO ist dahingehend zu ändern, dass der Motivationsrabatt im fünften und sechsten Jahr der Laufzeit der Abtretungserklärung gewährt wird. Die Formulierung „seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens“ ist dahingehend zu ändern.

7.3. Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund Verletzung der Erwerbsobliegenheit im eröffneten Verfahren

Die Einführung eines Versagungsgrundes bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit ab Eröffnung des Verfahrens gem. § 290 Abs.1 Nr. 7 InsO-E ist folgerichtig. § 295 Abs.1 InsO-E soll dahingehend geändert werden, dass die Erwerbsobliegenheit sich auch auf die Dauer des Insolvenzverfahrens erstreckt.

Damit wird lediglich ein Fehler korrigiert, denn es war nicht nachvollziehbar, dass die Erwerbsobliegenheit für den Schuldner erst nach dem Schlusstermin gelten sollte. Für viele Verbraucher galt aufgrund der gewährten Kostenstundung die Erwerbsobliegenheit bereits auch für das eröffnete Insolvenzverfahren.

7.4. Konkretisierung der Antragserfordernisse

Begrüßt wird ebenfalls die Konkretisierung an die Antragserfordernisse gem. § 305 Abs.3 InsO-E und die neugeschaffene Möglichkeit, bei Zurückweisung des Antrages das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Denn Gerichten ist es somit nicht mehr möglich, überzogene Ansprüche diesbezüglich an den Schuldner zu stellen. Die Ablehnung der Anträge muss damit in Zukunft an diesen Voraussetzungen gemessen werden, und es besteht bei Ablehnung jetzt ein Rechtsmittel, um hiergegen vorzugehen.

7.5. Erlaubnis der Vertretungsmacht von geeigneten Stellen im Verfahren

Die Erlaubnis zur Vertretung auch im eröffneten Verfahren gemäß § 305 Abs.4 InsO-E trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung und wird daher begrüßt.

So hat nach einer Studie der SCHUFA jeder zweite Schuldner angegeben, im Laufe des gesamten Verfahrens Hilfe von professioneller Seite zu benötigen. Jeder Dritte hätte weitere Beratung in Anspruch genommen, wenn sie verfügbar gewesen wäre.¹⁰ Die umfassende Vertretungsbefugnis wird, wenn sie auf die Beratungsstellen durch die Schuldner übertragen wird, weit mehr Kapazitäten binden als lediglich der Zeitaufwand bei Beratungen nach Eröffnung des Verfahrens in Problemsituationen.

7.6. Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Der vzbv begrüßt ausdrücklich den gesetzlichen Schutz von Genossenschaftswohnungen in der Insolvenz. Mit der Einführung des § 67 c GenG wird gewährleistet, dass Schuldner den Weg der Verbraucherinsolvenz gehen, ohne wie bisher befürchten zu müssen, ihre Wohnung zu verlieren. In der Vergangenheit bestand die Gefahr, dass Treuhänder die Genossenschaftsanteile kündigen und den Erlös der Vermögensmasse zuführten. Aufgrund fehlender Genossenschaftsanteile konnte das Genossenschaftsverhältnis dann durch die Genossenschaft gekündigt werden und der Verlust der Wohnung drohte.

¹⁰ vgl. Lechner, Götz Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner, SCHUFA, Längsschnittstudie 2010 S. 19